

§ 2

Die Bildung von Vereinigungen, deren Ziel darin besteht, die Freikörperkultur zu organisieren, zu fördern oder zu propagieren, ist untersagt.

§ 3

Auf Grund der Ermächtigung des Ministerrates vom 17. Mai 1956 wird folgendes angeordnet:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 10. Juli 1942 zur Regelung des Badewesens (RGBl. I S. 461) außer Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1956*

Ministerium des Innern

M a r o n
Minister * I. II.

**Anordnung
über die Besteuerung der Betriebe mit staatlicher
Beteiligung und ihrer Gesellschafter.**

Vom 29. Mai 1956

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung (RGBl. I 1931 S. 161) wird folgendes angeordnet:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Für die Besteuerung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und ihrer Gesellschafter finden die geltenden steuerlichen Vorschriften Anwendung, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Besteuerung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und ihrer Gesellschafter nach dieser Anordnung erfolgt ab dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Beginn des ersten Geschäftsjahres.

II. Bilanzaufstellung

§ 2

Schlußbilanz des Privatbetriebes

(1) Der Betrieb, an dem die Deutsche Investitionsbank im Wege der staatlichen Beteiligung Gesellschaftsrechte erwirbt, hat auf den Tag vor dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Beginn des ersten Geschäftsjahres des Betriebes mit staatlicher Beteiligung eine Schlußbilanz unter Beachtung der für die Besteuerung der Privatbetriebe maßgebenden steuerlichen Vorschriften aufzustellen.

(2) Der Schlußbilanz muß eine den steuerlichen Anforderungen entsprechende körperliche Inventur zugrunde liegen.

Einbringung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens des Privatbetriebes in den Betrieb mit staatlicher Beteiligung

§ 3

(1) Die Umwandlung eines Privatbetriebes in einen Betrieb mit staatlicher Beteiligung bleibt ohne steuerliche Folgen, wenn nachstehende Grundsätze beachtet werden:

a) G r u n d s t ü c k e können mit dem Buchwert oder mit dem Einheitswert eingebracht werden.

b) M a s c h i n e n, maschinelle Anlagen und sonstige Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens können insgesamt mit dem Buchwert oder höchstens mit der Summe der der Vermögensbesteuerung zugrunde gelegten Teilwerte eingebracht werden.

c) G e w e r b e b e r e c h t i g u n g e n und sonstige immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind mit dem Buchwert einzubringen.

(2) Für die in Abs. 1 unter Buchstaben a und b genannten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens kann jeder beliebige Wertansatz zwischen den Buchwerten einerseits und dem Einheitswert bzw. der Summe der Teilwerte andererseits angesetzt werden.

§ 4

(1) Die Summe der Teilwerte für Maschinen, maschinelle Anlagen und sonstige Gegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens nach § 3 Abs. 1 Buchst. b im Zeitpunkt der Einbringung in den Betrieb mit staatlicher Beteiligung kann aus der letzten steuerlichen Vermögensermittlung abgeleitet werden.

Die Summe der Teilwerte ist dann wie folgt zu bestimmen:

Summe der Teilwerte nach der letzten Vermögensermittlung zuzüglich in Anspruch genommener Sonderabschreibungen, soweit diese die normale Absetzung für Abnutzung übersteigen,

zuzüglich Buchwerte für Neuanschaffungen und* Erhöhungen der Buchwerte durch Generalreparaturen,

abzüglich Teilwerte der ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter,

abzüglich der in Anspruch genommenen Absetzungen für Abnutzung.

Die Zu- und Abrechnungen sind jeweils für den Zeitraum vom Tage der letzten Vermögensermittlung bis zum Tage der Schlußbilanz des eingebrachten Betriebes vorzunehmen.

Danach sind die Teilwerte der Wirtschaftsgüter abzusetzen, die im Zuge der Umwandlung nicht in den Betrieb mit staatlicher Beteiligung eingebracht werden.

(2) Die Teilwerte der Wirtschaftsgüter, die einer Generalreparatur unterzogen worden sind, dürfen 75 %> der Neuanschaffungswerte nicht übersteigen.

§ 5

(1) Werden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in der Eröffnungsbilanz des Betriebes mit staatlicher Beteiligung nach § 3 höher bewertet als in der Schlußbilanz des Privatbetriebes, so sind die dadurch aufgedeckten stillen Reserven von den Wertberichtigungskonten der betreffenden Anlagegegenstände abzusetzen bzw. sind, soweit Wertberichtigungskonten nicht geführt werden müssen, die betreffenden Anlagekonten zu erhöhen.

Eine Erhöhung der Anlagekonten kommt nur insoweit in Betracht, als die aufgedeckten stillen Reserven die ausgewiesenen Wertberichtigungen übersteigen.